

den gesellschaftlichen Prozesse notwendig ergeben. Diese Unterschiede betreffen in der Regel die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Rechtsmittel, das Rechtsmittelverfahren und die Fristen.

Im Verwaltungsrecht der DDR gibt es lediglich eine Rechtsvorschrift, die ausschließlich ein bestimmtes Rechtsmittelverfahren regelt. Das ist die VO über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben vom 4.1.1972 (GBl. II 1972 Nr. 2 S. 17). Diese VO weist einige verfahrensrechtliche Besonderheiten auf. So können z. B. in dem Beschwerdeverfahren Gebühren erhoben werden.

### 8.5.3. Voraussetzungen für Rechtsmittel und Grundsätze ihrer Bearbeitung

In den Rechtsmittelregelungen sind die Voraussetzungen für das Einlegen eines Rechtsmittels und die Grundsätze genannt, die im Prozeß der Bearbeitung zu beachten sind. Dafür gelten nicht die Bestimmungen des Eingabengesetzes (vgl. § 1 Abs. 1).

*Erstens:* Die Anwendung eines Rechtsmittels und das entsprechende Bearbeitungsverfahren erfordern eine staatliche Regelung.

*Zweitens:* Ein Rechtsmittel ist gegen staatliche Entscheidungen gegeben, die sich an bestimmte Adressaten richten. Es geht gegen Aufträge, Forderungen, Verfügungen, gegen die Versagung der Genehmigung, den Widerruf staatlicher Entscheidungen, die dem Adressaten Rechte gewähren, bzw. gegen Änderungen oder Aufhebungen solcher Entscheidungen sowie gegen andere Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates.

Schließlich sind Rechtsmittel zulässig, wenn ein staatliches Organ an Stelle einer Entscheidung unmittelbare Maßnahmen trifft, die subjektive Rechte oder rechtlich geschützte Interessen des Bürgers berühren. Solche Handlungen eines zuständigen staatlichen Organs haben gleiche rechtliche Wirkungen wie Entscheidungen in Form von Auflagen, Forderungen, Verfügungen etc.

Wenn die Dienststellen der VP z. B. gemäß § 11 Abs. 1 des VP-Gesetzes erforderliche Maßnahmen selbst durchführen, z. B. Durchsuchungen oder Verwahrungen (§13) vornehmen, Grundstücke, Wohnungen oder andere Räume betreten (§ 14) oder körperlich auf einen Bürger einwirken, der ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Widerstand entgegensetzt, so kann dagegen gemäß § 19 ein Rechtsmittel in Form einer Beschwerde eingelegt werden.

*Drittens:* Ausgefertigte staatliche Einzelentscheidungen gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, müssen in der Regel eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Eine solche Belehrung sollte auch erfolgen, wenn die Entscheidung mündlich getroffen wird. Dagegen können bei der unmittelbaren Durchführung staatlicher Maßnahmen Umstände vorliegen, die eine Rechtsmittelbelehrung ausschließen.

Ergreift z. B. die Feuerwehr Maßnahmen, um ein Territorium zu sperren oder persönliches Eigentum eines Bürgers zur Brandbekämpfung einzusetzen, so kann gemäß § 19 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes eine Belehrung entfallen, wenn die Umstände dies nicht erlauben.